

27. März 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: BGB §§ 249, 242, 276, 611;
LStDV § 56

Leitsatz:

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers schließt an sich die Pflicht ein, die Lohnsteuer richtig zu berechnen. Eine schuldhaft falsche Berechnung der Lohnsteuer verpflichtet den Arbeitgeber daher zum Ersatze des dem Arbeitnehmer daraus entstehenden Schadens. Ein Schaden kann aber nicht schon darin bestehen, daß der Arbeitnehmer die Lohnsteuer später bezahlen muß, als er sie eigentlich hätte bezahlen müssen. Nur soweit aus dieser verspäteten Zahlung der Lohnsteuer dem Arbeitnehmer ein besonderer Nachteil entsteht, entfällt der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers. Einen solchen besonderen Nachteil aber muß der Arbeitnehmer dartun.

Aktenzeichen: 2 AZR 291/57

Urteil des BAG vom 27. März 1958

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. AZR 291/57
1. Sa 67/56 Hamburg

Verkündet
am 27. März 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1958 durch die
Bundesrichter Dr.Berger, Professor Dr.Dr.Boldt und
Dr.Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Jüttner und
Bresch für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Kammer I,
vom 3. April 1957 - 1 Sa 67/1956 - aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt eine Druckerei. Der Beklagte zu 1) war bei ihr im Jahre 1952 als Maschinensetzer tätig, die Beklagten zu 2) und 3) waren bei ihr als Schriftsetzer beschäftigt, und zwar der Beklagte zu 2) in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 4. April 1953 und der Beklagte zu 3) vom 1. Januar 1952 bis zum 28. Februar 1954. Die Beklagten erhielten von der Klägerin einen sogenannten "Schichtenzuschlag" in Höhe von 20,- DM wöchentlich ohne Steuerabzug ausgezahlt. Gelegentlich einer Lohnsteuerprüfung im März 1954 machte das Finanzamt die Klägerin wegen der für die Schichtenzuschläge nicht abgeführten Lohnsteuern verantwortlich mit der Folge, daß die Klägerin für den Beklagten zu 1) den Betrag von 199,60 DM, für den Beklagten zu 2) den Betrag von 1.144,91 DM und für den Beklagten zu 3) einen solchen von 839,15 DM nachentrichten mußte.

Für die nachentrichteten Beträge hat die Klägerin die Beklagten in entsprechendem Umfang auf Zahlung in Anspruch genommen. Diese haben zu ihren Klageabweisungsanträgen behauptet, sie hätten mit der Klägerin "Nettoschichtzuschläge" vereinbart. Sie haben weiter geltend gemacht, etwaige Zahlungsansprüche der Klägerin seien tariflich verfallen oder verwirkt, zumindest sei deren Geltendmachung durch die Klägerin rechtsmißbräuchlich.

In den beiden Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

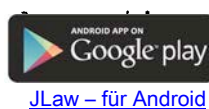
I. Der erkennende Senat hat in der vorliegenden Sache durch Beschluß vom 30. Juli 1957 die Revision der Klägerin für statthaft erklärt, weil das angefochtene Urteil von den Urteilen der Landesarbeitsgerichte Berlin vom 31. März 1953 - 5 LAG 763/52 - und Düsseldorf vom 2. Februar 1956 - 2a Sa 154/54 - =AR Blattei, Lohnsteuer, Entscheidungen 1/2, abweicht, auf dieser Abweichung auch beruht und damit die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit einer Divergenzrevision im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG

gegen die Entscheidung eines

- 3 -



JLaw Die Gesetzessuche
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

ergibt sich aus den Gründen, die in ständiger Rechtsprechung vom Zweiten und Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts zum Ausdruck gebracht sind (vgl. AP Nr. 37 und 39 zu § 72 ArbGG 1953 und Nr. 3 zu § 554 a ZPO). Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hält einen derartigen Beschluß für unzulässig und hat, weil er von dieser Rechtsprechung abweichen will, inzwischen den Großen Senat angerufen, der noch nicht entschieden hat. Auch die Beklagten haben die Rechtmäßigkeit eines derartigen Beschlusses aus Rechtsgründen angezweifelt und ferner gerügt, ihnen sei vor Erlaß des Beschlusses vom 30. Juli 1957 das rechtliche Gehör nicht gewährt worden. Im Hinblick hierauf erscheint es angebracht, in diesem Urteil nach geschehener mündlicher Verhandlung die Feststellung der Statthaftigkeit der Revision zu wiederholen, wobei zur Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG auf den Beschluß des Senats vom 30. Juli 1957 verwiesen wird, der den Parteien bekannt ist.

II. In der Sache selbst kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

1) Das Landesarbeitsgericht hat die Berechtigung des Erstattungsbegehrens der Klägerin mit der Begründung verneint, es könne dahinstehen, ob überhaupt Erstattungsansprüche der Klägerin gegen die Beklagten in Betracht zu ziehen seien. Selbst wenn solche als gegeben unterstellt würden, könne die Klägerin sie gegen die Beklagten nicht geltend machen, weil die Klägerin es unter Verletzung ihrer Fürsorgepflicht unterlassen habe, die zu zahlenden Steuern richtig zu berechnen.

2) Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht die Berechtigung des Klagebegehrens nicht ohne Rechtsverstoß verneinen.

a. Wie der Senat in seinen Urteilen vom 27. März 1958 in Sachen 2 AZR 188/56, 2 AZR 221/56 und 2 AZR 367/57 ebenfalls ausgeführt hat, läßt sich durchaus in Betracht ziehen, daß die richtige Einbehaltung und Abführung der Arbeitnehmersteuern durch den Arbeitgeber nicht nur eine Pflicht des Arbeitgebers aus dem durch das Steuerrecht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründeten auf-

assähnlichen Legalschuldverhältnis, sondern zugleich



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

auch eine solche aus dem Arbeitsverhältnis ist, ähnlich wie es dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag obliegt, den Lohn seines Arbeitnehmers bei Vermeidung von Verzugsfolgen und der Verletzung der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht richtig zu berechnen (vgl. statt aller: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6.Aufl., Bd. 1 § 48 III 4 S.376 mit Nachweisen).

b. Wie jede positive Vertragsverletzung führt auch eine Fürsorgepflichtverletzung dann, wenn sie schuldhaft geschieht, zur Schadensersatzpflicht (Hueck-Nipperdey, aaO, § 48 III 1, S.372). Das bedeutet für den Fall des unterlassenen oder fälschlich durchgeführten Steuerabzuges aber nicht, daß jeder Steuerabzug oder jede falsche Anwendung der Steuervorschriften ein Verschulden des Arbeitgebers darstellt. Ob ein solches Verschulden anzunehmen ist, läßt sich nicht generell beurteilen. Bei der Komplexität unseres Steuersystems lassen sich sehr wohl Fälle denken, in denen ein Verschulden nicht ohne weiteres angenommen werden kann.

Ein Verschulden der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht aber nicht ordnungsgemäß festgestellt. Es hat ausgeführt, selbst wenn der Klägerin früher seitens des Finanzamtes auf eine entsprechende richtig gestellte Anfrage mündlich die Auskunft zuteil worden sei, die Schichtenzuschläge der Beklagten seien nicht steuerpflichtig, so habe sie doch angesichts der neuen Lohnsteuerrichtlinien darüber durch urkundlich belegten Schriftwechsel eine rechtsverbindliche Auskunft des Finanzamts gemäß § 56 Lohnsteuer-DV herbeiführen müssen, um auf Grund einwandfreier Klärung des Steuersachverhaltes einer späteren Haftung vorzubeugen. Mit dieser Begründung überspannt aber das Landesarbeitsgericht die Anforderungen, die an einen Arbeitgeber gestellt werden können. Lohnsteuerrichtlinien sind Verwaltungsanordnungen der Finanzverwaltung an die ihr nachgeordneten Behörden über die einheitliche Anwendung des Lohnsteuerrechts. Ohne besonderen Anlaß kann nicht verlangt werden, daß ein Arbeitgeber sie schlechthin kennt. Somit fehlt jede tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts darüber, welche Umstände für die Klägerin Anlaß sein konnten, entgegen einer



- 5 -

ihr möglicherweise im gegenteiligen Sinne erteilten Auskunft des Finanzamts mit einer Steuerpflicht für die Schichtenzuschläge zu rechnen und sich deshalb mit einer schriftlichen Anfrage an das Finanzamt zu wenden. Ohne eine solche tatsächliche Feststellung ist daher bereits die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Bejahung eines Verschuldens fehlerhaft.

c. Darüber hinaus fehlt aber auch jede tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts darüber, wieso die Beklagten dadurch g e s c h ä d i g t waren, daß ihnen die Steuern nicht schon bei Auszahlung des Schichtenzuschlags abgehalten, sondern diese von ihnen später nachgefordert wurden. Denn auch bei schuldhafter falscher Anwendung der Steuervorschriften kann der Arbeitnehmer gegenüber dem Erstattungsanspruch des Arbeitgebers nur dann etwas herleiten, wenn ihm daraus ein S c h a d e n entstanden ist, mit dem er dann gegenüber dem Erstattungsanspruch aufrechnen kann. Ein solcher Schaden ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer den zunächst zuviel erhaltenen Lohnanteil für Zwecke ausgegeben hat, für die er ihn nicht hätte ausgeben können, wenn ihm die Steuern ordnungsgemäß abgehalten worden wären. Die gegenteilige Ansicht des Landesarbeitsgerichts Frankfurt in dem Urteil vom 6. Oktober 1955 - III LA 165/55 - Betrieb 1956, 403 verkennt das Wesen des Schadensbegriffes. Denn Schaden ist die Vermögenseinbuße, die sich daraus ergibt, wenn man vergleicht, was der Arbeitnehmer bei ordnungsmäßiger Steuerabführung erhalten hätte und was er ohne ordnungsmäßigen Steuerabzug erhalten hat. Rechnerisch kann aber dann keine Vermögenseinbuße vorliegen, weil sich der zunächst zuviel erhaltene Betrag mit dem später einbehaltenen Betrag ausgleicht. Soweit in Rede steht, daß in solchen Fällen eine unterschiedliche Verwendungsmöglichkeit der Bezüge für den Arbeitnehmer gegeben sein kann, so gleicht sich auch das aus, wenn er zunächst mehr ausgibt, als er bei richtiger Steuerberechnung ausgegeben hätte, und sich dann einschränken muß. Es liegt dann eine Saldierung von erhöhtem und vermindertem Lebensgenuß vor, die ebenfalls keinen Schaden



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Arbeitnehmer darzulegende Umstände gegeben sind (z.B. die spätere Einschränkung der Lebenshaltung des Arbeitnehmers führt zu Gesundheitsschädigungen, Verlust der Wohnung, weil er die Miete nicht bezahlen kann u.ä.).

3) Diese fehlerhafte Anwendung der Begriffe des Verschuldens sowie die Verkennung des Schadensbegriffes durch das Landesarbeitsgericht, auf der die Verneinung des Erstattungsbegehrens der Klägerin beruht, macht gemäß §§ 549 Abs. 1, 564 Abs. 1 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils notwendig.

Eine eigene Entscheidung über die Berechtigung des Erstattungsbegehrens der Klägerin ist dem Revisionsgericht nicht möglich, weil das Landesarbeitsgericht hierzu die näheren tatsächlichen Feststellungen bewußt unterlassen hat und von unterstellten Erstattungsansprüchen ausgegangen ist. Deshalb muß die Sache gemäß § 565 Abs.1 und Abs. 3 Ziffer 1 ZPO an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, das bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die Berechtigung des Erstattungsbegehrens der Klägerin die in den Urteilen des erkennenden Senats vom 27.März 1958 – 2 AZR 188/56, 2 AZR 221/56 und 2 AZR 367/57 näher dargelegten Rechtsgrundsätze zu beachten haben wird, auf die hier verwiesen werden kann.

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr.Hans Jüttner Paul Bresch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)